

RÜCKGARANTIEERKLÄRUNG

I. Garantiegeber und Garantienehmer

Die Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Garantien für solche Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie des Gartenbaus in Mecklenburg-Vorpommern, die ohne die Garantie nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen zustande kämen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückgarantie

1. Unter der Bedingung, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 35 vom Hundert der einzelnen Garantie übernimmt, übernimmt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) aufgrund des § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 3346) gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 45 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank gewährten Garantien die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

47.700.000,00 €

(in Worten: Siebenundvierzig Millionen siebenhunderttausend Euro)

davon

47.188.708,12 €

(in Worten: Siebenundvierzig Millionen einhundertachtundachtzigtausendsiebenhundertacht Euro und $\frac{12}{100}$)

für die Bereiche gewerbliche Wirtschaft und freie Berufe gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Haushaltsgesetztes 2007 in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.1 sowie

511.291,88 €

(in Worten: Fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro

und $\frac{88}{100}$)

für den Bereich Gartenbau gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Haushaltsgesetztes 2007 in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.6.

Soweit die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie gemäß Abschnitt IV Nr. 3 aus beihilfe-rechtlichen Gründen nur in geringerer Höhe zulässig ist, mindern sich die Zahlungen der Rückgaranten Bund und Land quotal, so dass 45/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Bund und 35/80 der Minderung bei der Zahlung des Rückgaranten Land in Abzug gebracht wird.

2. Die einzelne Garantie wird durch Aushändigung der Garantieurkunde der Bürgschafts-bank in die Rückgarantie einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückgarantie ist nur wirksam, wenn die einzelne Garantie fol-gende Voraussetzungen erfüllt:
 - 3.1. Die garantierte Beteiligung muss von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesell-schaft gewährt sein. Ob diese Eigenschaft gegeben ist, ist im Einvernehmen mit dem Bund festzustellen.
 - 3.2 Die Beteiligung muss der Schaffung oder Sicherung einer nachhaltig wettbe-werbsfähigen Existenz (Erwartung einer langfristig angemessenen Rendite und einer vertragsmäßigen Abwicklung der Beteiligung) durch Erweiterung der Ei-genkapitalbasis oder durch die Konsolidierung ihrer Finanzverhältnisse dienen, um hiermit vornehmlich folgende Vorhaben zu finanzieren:
 - Kooperation,

- Innovationsprojekte (einschl. Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte),
- Umstellungen bei Strukturwandel,
- Errichtung, Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben,
- Existenzgründungen.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung, wenn sie zur Sanierung der Finanzverhältnisse, d.h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur, dienen soll.

Bei Erbauseinandersetzungen und in Ausnahmefällen beim Ausscheiden von Gesellschaftern kann eine Beteiligung übernommen werden.

- 3.3 Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Die insoweit unter der Garantie erfassten und nicht erbrachten Entgeltansprüche dürfen nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten gewährleistet sein. Weitergehende nicht erbrachte Entgelte sind nicht garantiert.
- 3.4 Die Übernahme einer Garantie bedarf der Zustimmung des Bundes.
- 3.5 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

Garantien, die den Garantierahmen nach Absatz 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückgarantie einbezogen, sofern und sobald der Garantierahmen entsprechend erhöht oder das Garantieobligo entsprechend verringert worden ist und wenn die Beteiligung, für die die Garantie übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, bei Übernahme und Abwicklung der durch den Bund und das Land rückgarantierten Garantien die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

Erfüllt die Bürgschaftsbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist der Bund so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Die Beteiligung darf nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Garantien unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft gemäß bundeseinheitlichem Prüfraster in der zum Zeitpunkt der Bewilligung jeweils geltenden Fassung.
2. Die Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und in der Regel den Betrag von 1.000.000,-- € je Beteiligungsnehmer nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu 2.500.000,-- € betragen. Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen von über 1.000.000,-- € über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen. Diese Begrenzungen gelten auch für den Gesamtbetrag mehrerer Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
3. Die Laufzeit der Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf fünfzehn Jahre nicht übersteigen.

4. Vor einer den Rückgaranten belastenden Änderung einer Beteiligung hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
5. Die Garantie muss vorsehen, dass etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme anteilig den garantierten und den nicht garantierten Teil mindern.
6. Der Beteiligungsnehmer muss die Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten ganz oder teilweise kündigen können.
7. Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Verfahren nach der Insolvenzordnung darf nicht ausgeschlossen sein. Zur Vermeidung einer bilanziellen Passivierungspflicht der Einlagenrückforderung als Verbindlichkeit beim Beteiligungsnehmer können entsprechende Rangrücktrittserklärungen abgegeben werden.
8. Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf während der Beteiligungslaufzeit für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt nicht den Höchstsatz überschreiten, der zum Zeitpunkt der Übernahme der Beteiligung in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegt ist. Bei Beteiligungen, die von vornherein nicht aus dem ERP-Beteiligungsprogramm, sondern allein am Kapitalmarkt refinanziert werden, wird auf die Höchstsatzregelung für das Beteiligungsentgelt verzichtet.
9. Der Beteiligungsvertrag darf, soweit in dieser Rückgarantieerklärung nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne die Garantie ausgestaltet worden wäre.
10. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Beteiligungsnehmer und dem Beteiligungsgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.

11. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass die Übertragung der Beteiligung der Zustimmung der Bürgschaftsbank bedarf.
12. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten,
 - 12.1. die garantierte Beteiligung gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Beteiligungsnehmer zu verwalten;
 - 12.2. ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1. der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Entgelt- und Tilgungsbeträge auf die rückgarantierte Beteiligung länger als zwei Monate in Verzug geraten ist;
 - 12.2.2. er feststellt, dass sonstige wesentliche Bedingungen des Beteiligungsvertrages vom Beteiligungsnehmer verletzt worden sind;
 - 12.2.3. er feststellt, dass die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 12.2.4. die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen des Beteiligungsnehmers beantragt wird;
 - 12.2.5. ihm sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung der rückgarantierten Beteiligung als gefährdet anzusehen ist;
 - 12.2.6. er die Beteiligung kündigt.
13. Der Beteiligungsgeber ist zu verpflichten, mit dem Beteiligungsnehmer zu vereinbaren, jederzeit eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten und des Bundesrechnungshofs zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückgarantie in Betracht

kommen kann oder die Voraussetzung für eine solche vorliegt oder vorgelegen hat. Desgleichen hat der Beteiligungsgeber den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, dem Bund oder seinem Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückgarantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit dem Beteiligungsgeber zu vereinbaren, bei diesem jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die die garantierte Beteiligung betreffen. Der Beteiligungsgeber hat außerdem den Beteiligungsnehmer zu verpflichten, ihn insoweit von seiner Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 19) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Beteiligungsgeber oder dem Beteiligungsnehmer aufzuerlegen.
16. Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres je eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) für den Bereich gewerbliche Wirtschaft und für den Bereich Gartenbau jeweils gesondert zu erstatten (Formblatt Anhang I).
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsbedingungen und der Garantierichtlinien zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Bundes als Rückgaranten beeinträchtigen.
18. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückgarantie regelmäßig so früh wie möglich ihre Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen zu senden.

19. Hinsichtlich der rückgarantierten Garantien behält sich der Bund ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nrn. 13 und 14) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Bundesrechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Garantie betreffenden Unterlagen.

IV. Leistungspflicht aus der Rückgarantie und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückgarantie können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank aus einer Beteiligungsgarantie verpflichtet war zu zahlen, weil
 - 1.1. feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,
 - 1.2. die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Rahmen des Abschnittes III Nr. 8 liegende, vertraglich begründete und während des Bestehens der Beteiligung entstandene Ansprüche der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind, und wenn die Zahlungsverpflichtung des Landes aufgrund seiner Rückgarantie feststeht.
2. Wenn die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt wird, dann erstrecken sich die Garantie und die Rückgarantie auf die Darlehensforderung einschließlich Zinsen. Die in Abschnitt II Nr. 3.3 formulierte Höchstbetragsregelung gilt sinngemäß auch für die im Vorstehenden beschriebene Darlehensforderung einschließlich der Zinsen. Ansprüche aus der Rückgarantie können geltend gemacht werden, sobald feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung evtl. für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.

Kann die Beteiligung von dem Beteiligungsnehmer bei Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht zurückgezahlt werden, bestehen die Garantie und die Rückgarantie zum Zwecke der Schadensminderung für die Dauer der ratierlichen Rückzahlung weiter.

3. In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt unter den Voraussetzungen von Abschnitt IV Nr. 1.2 bis zu der nach Abschnitt III Nr. 8 zulässigen Höhe, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen vereinbarten Zinsen in marktüblicher Höhe, sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 vom Hundert begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Bund in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie erfolgt nur, soweit die Ausfallzahlung beihilferechtlich zulässig ist. Für diejenigen Zusagen ab dem 1. Juli 2007, für die das Prämienzuschussmodell angewandt wird, erfolgt die Ausfallzahlung aus der Rückgarantie nur, soweit das für ein rückgarantiertes Portfolio ausgewiesene Risikoprämienguthaben der Bürgschaftsbank nicht ausgeschöpft ist. Zur Ermittlung und Bewirtschaftung des Prämienguthabens wenden die Rückgaranten und die Bürgschaftsbanken den anliegenden Leitfaden an, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil der Rückgarantieerklärung ist.

4. Die Bürgschaftsbank hat den Beteiligungsgeber zu verpflichten, bei Inanspruchnahme der Garantie einen Anteil der ihm etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungs- oder Darlehensverhältnis an die Bürgschaftsbank

abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen.

Die Bürgschaftsbank ihrerseits ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Rückgarantie einen der Rückgarantie entsprechenden Anteil der auf sie übertragenen Ansprüche auf den Bund zu übertragen und für Rechnung des Bundes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Rückzahlung der vom Bund für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Landes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Bundes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Geltungsdauer der Rückgarantieerklärung

1. Diese Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 01. Januar 2008 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Garantien findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Garantieübernahme geltende Rückgarantieerklärung weiterhin Anwendung.
2. Auf den in Abschnitt II Nr. 1 genannten Höchstbetrag werden die auf Grund der bisherigen Urkunden übernommenen Garantien angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

3. Die Rückgarantie des Bundes gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2012 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2038.

Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 dieser Rückgarantieerklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den der Bund auf Grund dieser Urkunde im Einzelfall gezahlt hat, und soweit er hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

VII. Treuhänderische Verwaltung durch das Land

Die sich aus der Rückgarantieerklärung ergebenden Rechte und Pflichten, ausgenommen Abschnitt III Nrn. 2, 13, 14, 16, 17, 18 und 19 werden für den Bund treuhänderisch vom Land ausgeübt bzw. erfüllt. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückgarantie sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Schwerin.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28. Dezember 2007

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
gez. Bauer gez. Ruckelshausen

(S)

gem. Abschnitt III Nr. 16

der Rückgarantieerklärung
des Bundes (RGE)

Nr. _____

vom _____

Haftungshöchstbetrag Bund _____ €

(Bezeichnung der Bürgschaftsbank gem. HR-Eintrag)

(Anschrift)

(Fernruf)

für Fonds

A. Garantierahmen

Eigenkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen _____ €

Garantierahmen nach Abschnitt II Nr. 3.5 RGE _____ €

B. Obligobewegung

		Garantie-Obligo der Bürgschaftsbank		davon rückgarantiert	
				vom Land	vom Bund
Stand 31.12.20..		€		€	€
Zugang (über- nommene Ga- rantien im Jahr 20..	+	€	+	€	€
Abgang im Jahr 20..	-	€	-	€	€
Stand am 31.12.20..		€		€	€

demgemäß Ausnutzung

1. des Garantierahmens _____ %

2. des Haftungshöchstbetrags Bund _____ %

C. Übersicht über die im Jahr 20.. übernommenen Garantien

	Zahl der Fälle	Garantiesumme
Garantien bis 100000		€
Garantien über 100000		€
Summe aller Garantien		€

D. Gliederung der im Jahr 20.. endgültig anerkannten Schadensfälle

	Zahl der Fälle	Gesamtschadenssumme
Schadensbetrag bis 100000		€
Schadensbetrag über 100000		€
Gesamtschadenssumme		€

E. Ausfallquote

Summe <u>aller</u> bisher über- nommenen Garantien	€
Summe aller bisher ge- leisteten Ausfallzahlungen	€
./. <u>Rückflüsse bei der</u> <u>Bürgschaftsbank</u>	€
Netto-Ausfälle	€